

Antrag auf gewerbliche Festsetzung als Markt/Ausstellung/Messe



An das
Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Gewerbe und Gaststätten
74064 Heilbronn

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise zum Datenschutz, zum Umgang mit Ausweisdokumenten und zu den benötigten Unterlagen.

1. Es wird beantragt, die nachfolgend beschriebene Veranstaltung als

- Messe i. S. v. § 64 GewO (eine Vielzahl von Anbietern eines wesentlichen Angebotes oder mehrerer Wirtschaftszweige unter Vorlage von Mustern für einen bestimmten Personenkreis)
- Ausstellung i. S. v. § 65 GewO (z.B. Reise-, Hochzeitsausstellung, Leistungsschau, Info zur Absatzförderung)
- Spezialmarkt i. S. v. § 68 Abs. 1 GewO (z.B. Antiquitätenmarkt, Automarkt, Puppenbörse)
- Jahrmarkt i. S. v. § 68 Abs. 2 GewO (z.B. Advents-/Weihnachtsmarkt, Krämermarkt)

gemäß § 69 Gewerbeordnung – GewO – festzusetzen.

Für mich als **natürliche Person**:

| nur bei Einzelfirma einer natürlichen Person | | | |
|---|--|----------------------------------|--|
| Familienname, ggf. Geburtsname | | Geschlecht | <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> inter / divers |
| Vorname(n) | | Geburtsda- tum | |
| Geburtsort | | Staatsange- hörigkeit | |
| Wohnung (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer) | | | |

Für folgende **juristische Person**:

| GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, eG, KG, GmbH & Co. KG, OHG | | | |
|---|---|------------------|--|
| Firma | | | |
| Rechtsform: | <input type="checkbox"/> eingetragen im Handelsregister unter | HRA / HRB | |
| | <input type="checkbox"/> Eintragung ist beantragt | | |

Anschrift der Hauptniederlassung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

nur bei KG, GmbH & Co. KG, OHG: bitte geben Sie persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafter mit an:

Name, Vorname bzw. Firma und Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

2. Bezeichnung/Name der Veranstaltung:

3. Gegenstand der Veranstaltung (Angaben des Warenkreises und ggf. der (Dienst)Leistungen, die angeboten werden sollen):

4. Ort der Veranstaltung mit Angabe der Straße(n), Plätze oder der Halle mit evtl. Freigelände (ggf. Lageplan mit eingezeichneter Veranstaltungsfläche beifügen):

Hinweis: Marktveranstaltungen dürfen nicht in Ladengeschäften abgehalten werden, auch nicht teilweise; § 69 a Abs. 1 Nr. 4 Gewerbeordnung.

5. Durchführungstermin/e und Öffnungszeiten der Veranstaltung:

Handelt es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung?

nein ja, nächster Durchführungstermin voraussichtlich am:

Wird Eintrittsgeld für die Besucher erhoben und falls ja, in welcher Höhe:

nein ja, in Höhe von _____ €

Das Platzgeld beträgt für die Aussteller/Anbieter jeweils: _____ €

Angaben

- zum wichtigen, örtlichen Ereignis, mit welchem die Veranstaltung verknüpft wird
- zur überörtlichen bzw. regionalen Bedeutung der Veranstaltung
- Rahmenprogramm/nichtgewerblichen Aktivitäten (ggf. für die Angaben separates Blatt verwenden).

Wichtiger Hinweis:

Sofern die Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag abgehalten werden soll, ist neben der Marktfestsetzung auch eine Ausnahmegewilligung nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Sonn- und Feiertagsgesetz Baden-Württemberg – FTG – erforderlich. Der Antrag auf Marktfestsetzung beinhaltet deshalb auch den Antrag auf Erteilung einer FTG-Ausnahmegewilligung.

Beachten Sie bitte, dass die Öffnungszeit an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen frühestens ab 11.00 Uhr sein darf; § 7 Abs. 3 FTG.

Ferner muss die Veranstaltung mit einem wichtigen, örtlichen Ereignis – z.B. einem Gemeindefest – verknüpft sein oder regionale (mindestens aber überörtliche) Bedeutung haben, damit die FTG - Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt werden kann. Das kommunale Ereignis ist vom Bürgermeisteramt zu betätigen. Eine regionale bzw. überörtliche Bedeutung kann angenommen werden, wenn eine große Zahl von Ausstellern und eine hohe Besucherzahl – nicht nur aus dem Stadt- und Landkreis Heilbronn - erwartet wird. Lediglich bei Advents-/Weihnachtsmärkten ist kein örtliches Ereignis bzw. keine überörtliche/regionale Bedeutung notwendig.

6. Veranstaltungsleiter/in – falls nicht identisch mit Antragsteller/in:**7. Anzahl und Lage der für die Besucher zur Benutzung stehenden Damen-, Herren, Behinderten-Toiletten:****8. Zahl der öffentlichen oder/und privaten Parkplätze, die für die Besucher beim Markt-, Ausstellungsgelände zur Verfügung stehen:****9. Für die Aussteller/Anbieter/Marktbesucher:**

- gibt es keine Bestimmungen
 gelten die folgenden Bestimmungen laut beigefügten Kopien der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Teilnahmebedingungen bzw. Marktsatzung/-ordnung

Es werden mindestens _____ und maximal _____ Anbieter/Aussteller teilnehmen.

10. Erreichbarkeit bei Rückfragen:**Erreichbarkeit der antragstellenden Person:**

Wenn Sie keine dieser freiwilligen Angaben machen wollen, lassen Sie die Felder bitte leer.

Telefon

E-Mail-Adresse

Erreichbarkeit der Hauptniederlassung:

Wenn Sie keine dieser freiwilligen Angaben machen wollen, lassen Sie die Felder bitte leer.

Telefon

E-Mail-Adresse

11. Erklärungen:

Es wird versichert, dass das nach § 70 Abs.1 GewO vorgeschriebene Recht zur Teilnahme an der Veranstaltung – analog dem festgelegten Teilnehmerkreis – gewährleistet ist und dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet sind.

Die Hinweise zum Datenschutz, insbesondere die Hinweise zum Datenschutz bei freiwilligen Angaben (Art. 13 und Art. 14 DSGVO) und die Hinweise zum Umgang mit Ausweisdokumenten (erhältlich am gleichen Ort zusammen mit diesem Antrag oder online unter www.landkreis-heilbronn.de) habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit ich freiwillig Angaben gemacht habe, willige ich in deren Verarbeitung ein.

(Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Haben Sie alles?

Hinweise zu den benötigten Unterlagen

Immer beizufügen sind vom Antragsteller – ggf vom Veranstaltungsleiter- als Nachweis der Zuverlässigkeit:

- aktuelles Führungszeugnis für Behördenzwecke (Belegart „O“, zu beantragen beim Meldeamt des Wohnsitzes),
- aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart „9“, ebenfalls zu beantragen beim Meldeamt des Wohnsitzes),

Zudem ist ein Ausstellerverzeichnis (zumindest ein vorläufiges) mit Namen und Anschrift der Aussteller/Anbieter sowie Angaben über die Waren/Leistungen welche angeboten werden.

Sollte die Veranstaltung **im öffentlichem Straßenraum** stattfinden oder durch die Veranstaltung die Aufstellung von Verkehrszeichen (z.B. Haltverbote) erforderlich werden, ist eine Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungen beim Amt für Straßen und Verkehr (Straßenverkehrsbehörde) einzuholen und ein Antrag auf Ausstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zu stellen.

Haben Sie Fragen hierzu, dann erreichen Sie die Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde über die Telefonnummer: 07131/ 994- 7498 oder über die E-Mail: sperrungen@landratsamt-heilbronn.de.

Bei Fragen bezüglich der Festsetzung können Sie sich gerne an uns wenden:

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Gewerbe und Gaststätten
Lerchenstraße 40
74064 Heilbronn

sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de
Tel. 07131 / 994 – 559
Fax 07131 / 994 – 199

Hinweise zum Datenschutz bei freiwilligen Angaben

Die von Ihnen freiwillig angegebene(n) Email-Adresse(n) und / oder Telefonnummer(n) werden beim

Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Landrat
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-0
Fax: 07131 994-190
Poststelle@landratsamt-heilbronn.de

ausschließlich zur Durchführung von Verwaltungsverfahren beim Amt für Sicherheit und Ordnung verarbeitet. Über diese Wege soll bei Rückfragen Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden.

Eine Weiterleitung erfolgt nicht. Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland/eine internationale Organisation findet nicht statt.

Nach geltendem Recht können Sie beim Landratsamt Heilbronn schriftlich nachfragen, ob und welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken über Sie gespeichert sind und können ggf. die Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Löschung beantragen. Eine entsprechende Mitteilung hierzu erhalten Sie schriftlich auf Nachfrage.

Bei Verarbeitungen aufgrund dieser Einwilligung und bei Vorliegen eines automatisierten Verfahrens haben Sie das Recht die betreffenden Daten in einem gängigen Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, sowie das Recht der Verarbeitung zu widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und es keine Rechtsvorschrift gibt, die zur Verarbeitung verpflichtet.

Im Übrigen werden Ihre gespeicherten Daten nach Abschluss des Verfahrens oder bei Antrag auf Löschung gelöscht.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte richten Sie Ihre Widerrufserklärung an:

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-524
Fax: 07131 994-199
sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung Ihre oben genannten Daten für die genannten Zwecke beim Landratsamt gelöscht.

Ansprechpartner zum Thema Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte des Landratsamt Heilbronn, Datenschutz@landratsamt-heilbronn.de, Tel.: 07131 994-0. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Bei Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz bei anderen Behörden oder privaten Organisationen wenden Sie sich bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel. 0711 61554-10, poststelle@ldi.bwl.de, die zentrale Aufsichts- und Beschwerdebehörde für Baden-Württemberg.

Stand: 20. Juni 2018

Hinweise zum Datenschutz

Sicherheit und Ordnung - Gaststättenbehörde

Stand: 27. Juni 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns eine hohe Priorität. Regeln hierfür enthalten die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-EU) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nachfolgend werden Sie darüber informiert, wie wir mit Ihren Daten umgehen (Art. 13 und Art. 14 DSGVO).

Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten des Hauses sind wie folgt zu erreichen: Stabsstelle Innere Verwaltung, Datenschutz, E-Mail: Datenschutz@Landratsamt-Heilbronn.de, Telefon 07131 / 994 - 0

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist das Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Tel.: 07131 994-0, Fax: 07131 994-190, Poststelle@landratsamt-heilbronn.de.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Gewerbebehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei der Durchführung des Gaststättengesetzes und der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (insbesondere das Erteilen von Erlaubnissen sowie das Überwachen und ggf. Durchsetzen der Einhaltung von Vorschriften).

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. dem Gaststätten-gesetz (GastG) und der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO). Hier insbesondere §§ 2, 9, 11, 12 und 14 GastG i.V.m. §§ 3, 8 und 13 GastVO.

Empfänger der Daten

Empfänger der übermittelten Daten sind regelmäßig diejenigen Stellen, bei denen im Rahmen eines Verfahrens Auskünfte eingeholt werden müssen (z.B. die Polizei, Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammern, Steuer- und Finanzbehörden, Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen und die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen).

Daten können ferner übermittelt werden an sonstige Stellen, Behörden und Gerichte, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der diesen obliegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Die Daten werden weiterhin in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken) verarbeitet.

Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden spätestens zehn Jahre nach Einstellen des Betriebs bzw. Erlöschen der Erlaubnis gelöscht.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet: Personendaten, Angaben zu anhängigen oder zurückliegenden Straf-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren sowie Angaben zu den Vermögensverhältnissen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit sowie als freiwillige Angabe: Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse).

Rechte als betroffene Person

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwillig angegebenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer erlaubnispflichtige Tätigkeiten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG) durchführen möchte, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Vor Erteilung der Erlaubnis darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer (ggf. auch vorläufigen) Erlaubnis oder Gestattung nach § 2 Abs. 1, § 9, § 11 oder § 12 Abs. 1 GastG sind Angaben zur Person verpflichtend (§ 3 GastVO). In den Fällen des § 13 GasVO sind die dort genannten Angaben zur Person verpflichtend. In allen anderen Fällen sind die Angaben freiwillig. Geben Sie personenbezogene Daten allerdings nicht an, kann ihr Antrag entweder gar nicht, eventuell verzögert oder nur mit erhöhtem Aufwand bearbeitet werden, wodurch sich auch die ggf. anzusetzende Verwaltungsgebühr erhöhen kann.

Wer eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach dem GastG ohne Erlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.

Hinweise zum Umgang mit Ausweisdokumenten

Sicherheit und Ordnung

Stand: 25. Mai 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

viele behördliche Handlungen bei uns im Landratsamt machen es erforderlich, dass diejenige Person eindeutig identifiziert wird, für welche die Handlung vorgenommen wird.

Dies ist insbesondere wichtig, wenn Sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Seither war es oft üblich, dass auch bei Bevollmächtigungen beide Ausweise im Original vorgelegt wurden. Mit den letzten Änderungen des Personalausweis- und des Paßgesetzes ist dies nicht mehr erlaubt.

Um Ihre Identität gegenüber den Behörden im Bereich Sicherheit und Ordnung des Landratsamts nachzuweisen, können Sie deshalb ab sofort aus zwei Möglichkeiten auswählen:

1. Sie stellen Anträge persönlich bei uns im Landratsamt.

Sie können dabei Ihren Personalausweis oder Reisepass im Original vorzeigen.

2. Sie kommen nicht persönlich vorbei, sondern übersenden uns Ihre Anträge per Post, per Fax oder mittels einer bevollmächtigten Person und fügen eine gut lesbare Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses bei.

Bitte beachten Sie bei Kopien von Ausweisen oder Reisepässen:

- Die Kopie muss deutlich als Kopie gekennzeichnet sein.
- Bei Reisepasskopien ist zusätzlich die Vorlage einer Meldebestätigung erforderlich, aus der sich Ihre Anschrift ergibt.
- Aus der Kopie müssen sich ergeben:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Anschrift
 - Gültigkeitsdatum
 - Unterschrift

Alle anderen Angaben auf dem Ausweisdokument können geschwärzt werden. Sofern darüber hinaus auf Grund spezialgesetzlicher Regelungen weitere Angaben erforderlich sind, ist dies im Antragsformular gesondert ausgewiesen (z.B. im Waffenrecht beim Antrag auf Erteilung einer EU-Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition innerhalb der EU). Halten Sie im Zweifel vorher Rücksprache mit den für ihr Anliegen zuständigen Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeitern, bevor Sie Angaben schwärzen. Ansonsten kann es passieren, dass Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden kann.

- Wenn Zweifel an der Echtheit der Kopie bestehen, kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Ihre Ausweiskopie wird vernichtet, sobald Ihre Identität im Verfahren zweifelsfrei festgestellt wurde. Hinweise zum Schutz der erhobenen Daten finden Sie bei den jeweiligen Antragsvordrucken der Fachbehörden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden. Die Erreichbarkeiten finden Sie auf der Rückseite abgedruckt.

Erreichbarkeit der Fachbehörden im Amt für Sicherheit und Ordnung

| | |
|---|--|
| Allgemeine Erreichbarkeit | Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 524 Fax 07131 / 994 – 199 |
| Waffen-, Sprengstoff- und Jagdbehörde | Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Waffen-, Sprengstoff- & Jagdbehörde Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 227 oder – 172 Fax 07131 / 994 – 199 |
| Führerscheinstelle (Fahrerlaubnisbehörde) | Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Führerscheinstelle Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn fuehrerscheinstelle@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 450 (Infotelefon Allgemein) Tel. 07131 / 994 – 1010 (Neuerteilung nach Verzicht oder Entzug) Fax 07131 / 994 – 2952 |
| Zulassungsstelle (KFZ-Zulassungsbehörde) | Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung KFZ-Zulassungsbehörde Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn kfz-zulassung@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 559 Fax 07131 / 994 – 199 |
| Besonderes Ordnungsrecht (Gewerbe, Gaststätten, Standesamtsaufsicht / Namensänderungen, Heimaufsicht, Pass- / Meldewesen, Friedhofswesen) | Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Besonderes Ordnungsrecht Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 559 Fax 07131 / 994 – 199 |
| Bußgeldbehörde | Landratsamt Heilbronn Sicherheit und Ordnung Bußgeldbehörde Lerchenstraße 40 74064 Heilbronn bussgeldstelle@landratsamt-heilbronn.de Tel. 07131 / 994 – 559 Fax 07131 / 994 – 199 |